



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. März 2015
(OR. en)

7603/15

COPEN 83
EUROJUST 69
EJN 31

VERMERK

Absender: Britische Delegation
vom 26. März 2015
Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft
– Mitteilung des Vereinigten Königreichs

Hiermit übermitteln wir Ihnen die Erklärungen des Vereinigten Königreichs gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20).

Erklärungen des Vereinigten Königreichs gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

Artikel 6 Absatz 1 – Benennung der zuständigen Behörden

England und Wales

Jedes Gericht, das derzeit auf nationaler Ebene Entscheidungen über die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung treffen kann, ist gemäß dem Rahmenbeschluss zuständig, wenn England oder Wales der Anordnungsstaat ist. In England und Wales sind dies

- die Magistrates Courts
- der Crown Court (Strafgerichtshof)
- das High Court (Oberstes Zivilgericht)
- das Court of Appeal (Berufungsgericht).

Für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Ersuchen sind die Magistrates Courts zuständig.

Schottland

In Schottland ist jedes Gericht, das derzeit auf nationaler Ebene Entscheidungen über die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung treffen kann, als ausstellende Behörde zuständig, und zwar

- der High Court
- die Sheriff Courts
- die Justice of the Peace Courts.

Ein Sheriff Court kann ein aus einem anderen EU-Mitgliedstaat eingehendes Ersuchen betreffend eine Überwachungsanordnung vollstrecken.

Nordirland

Jedes Gericht, das derzeit auf nationaler Ebene Entscheidungen über die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung treffen kann, ist gemäß dem Rahmenbeschluss zuständig, wenn Nordirland der Anordnungsstaat ist. In Nordirland sind dies

- die Magistrates Courts
- die Crown Courts
- die County Courts
- das High Court
- das Court of Appeal.

Für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Ersuchen sind die Magistrates Courts zuständig.

Gibraltar

Jedes Gericht, das derzeit auf nationaler Ebene Entscheidungen über die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung treffen kann, ist gemäß dem Rahmenbeschluss zuständig, wenn Gibraltar der Anordnungsstaat ist. In Gibraltar sind dies

das Magistrates' Court of Gibraltar
der Supreme Court of Gibraltar
das Court of Appeal.

Artikel 7 Absatz 3 – Beteiligung einer zentralen Behörde

England und Wales

England und Wales haben als zentrale Behörde die CARREUSO (Central Authority for the Reciprocal Recognition of European Supervision Orders – zentrale Behörde für die gegenseitige Anerkennung Europäischer Überwachungsanordnungen) benannt. Alle Mitteilungen an England und Wales gemäß diesem Rahmenbeschluss sollten an folgende Anschrift gerichtet werden:

CARREUSO@ hmcts.gsi.gov.uk

Kontaktangaben – Tel.: - +44 020 3126 3029

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.30 Uhr.

Nordirland

Die für Nordirland benannte zentrale Behörde ist das nordirische Justizministerium. Alle Mitteilungen an Nordirland sollten zunächst an den Northern Ireland Courts and Tribunals Service unter folgender Anschrift gerichtet werden:

The Central Business Unit,
Northern Ireland Courts & Tribunals Service,
Laganside House,
Oxford Street,
Belfast
BT1 3LA

Telefon: 030 0200 7812

E-Mail: cmlaganside@courtsni.gsi.giv.uk

Öffnungszeiten: 9.00 bis 16.30 Uhr außer an Feiertagen.

Schottland

Als zentrale Behörde, die sich nur mit aus anderen Mitgliedstaaten eingehenden Ersuchen befasst, wurde der Scottish Court Service benannt. Der Scottish Court Service bietet den schottischen Gerichten und ihren Richtern und Staatsanwälten administrative Unterstützung.

Der Website des Scottish Court Service <http://www.scotcourts.gov.uk/> ist zu entnehmen, an welchen Sheriff Court ein Ersuchen zu richten ist. Auf der Website sind auch die Öffnungszeiten der einzelnen Gerichte angegeben. Kann nicht festgestellt werden, welche Behörde die vollstreckende zuständige Behörde ist, so ist das Ersuchen an folgende Adresse zu richten:

Edinburgh Sheriff Court and Justice of the Peace Court Sheriff Court House
27 Chambers Street
Edinburgh
EH1 1LB

Tel.: +44 0131-225 2525

Fax: +44 0131-226 6569

E-Mail: Edinburgh@scotcourts.gov.uk

Website: <http://www.scotcourts.gov.uk/the-courts/court-locations/edinburgh-sheriff-court-and-justice-of-the-peace-court>

Gibraltar

In Gibraltar wurde der für Justiz zuständige Minister als zentrale Behörde für die Behandlung von Überwachungsanordnungen benannt.

HM Government of Gibraltar
Ministry of Justice
Suite 771
Europort
Gibraltar

Tel.: +350 20068052

Fax: +350 20047677

Offizielle Mitteilungen an die zentrale Behörde Gibraltars sollten an den für Justiz zuständigen Minister mit der obigen Anschrift gerichtet, jedoch über folgende Adresse gesandt werden:

The United Kingdom Government Gibraltar Liaison Unit for EU Affairs
Foreign and Commonwealth Office
King Charles Street
London
SW1A 2AH
Tel.: +44 20 7008 1577
Fax: +44 20 7008 3629
E-Mail: ukgglu@fco.gov.uk

Artikel 8 – Arten von Überwachungsmaßnahmen

Das Vereinigte Königreich akzeptiert [nur] Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1.

Artikel 9 Absatz 4 – Mitteilung der Voraussetzungen für die Übermittlung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen

Es müssen angemessene Gründe angegeben werden. Über deren Gültigkeit/Annehmbarkeit entscheiden die entsprechenden Gerichte, und zwar in England, Wales und Nordirland die Magistrates Courts und in Schottland der Sheriff Court.

In Gibraltar müssen die Magistrates Courts über die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen entscheiden. Siehe Regelung 11 und Anhang der European Supervision Order Regulations 2014 (Regelungen von 2014 für die Europäische Überwachungsanordnung im Recht von Gibraltar).

Artikel 24 – Sprache, in der Ersuchen akzeptiert werden

Englisch.
